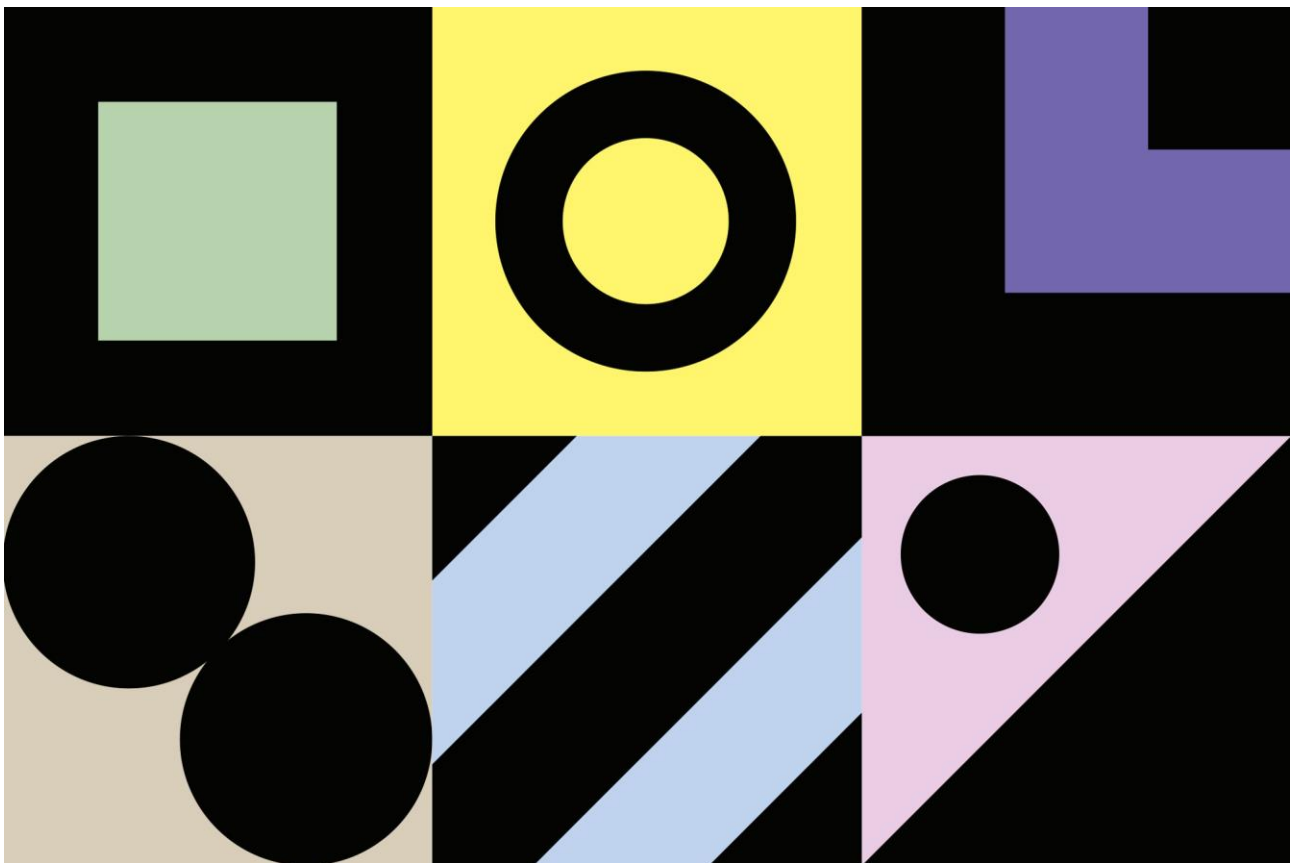


Hochschulordnung



Erster Abschnitt

Name, Aufgaben und Rechtsstellung

- § 1 Name
- § 2 Aufgabe
- § 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Transfer, Lehre und Studium
- § 4 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt

Aufbau und Organisation

- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Organe, Gremien, allgemeine Grundsätze
- § 7 Senat
- § 8 Aufgaben des Senats
- § 9 Präsidium
- § 10 Aufgaben des Präsidiums
- § 11 Präsident*in
- § 12 Kanzler*in
- § 13 Hochschulkonferenz
- § 14 Kuratorium
- § 15 Professorium
- § 16 Institute, Institut für Kunst- und Designwissenschaften
- § 17 Fakultäten
- § 18 Organe der Fakultäten
- § 19 Fakultätsrat
- § 20 Dekan*in
- § 21 Gleichstellungsbeauftragte
- § 22 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 23 Regelung in Konfliktfällen
- § 24 Studentische Selbstverwaltung

Dritter Abschnitt

Hochschulpersonal

- § 25 Akademische Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
- § 26 Hochschullehrer*innen

Vierter Abschnitt

Grade, Studium, Prüfungen

- § 27 Hochschulgrade
- § 28 Immatrikulation, Studienzeit, Exmatrikulation
- § 29 Prüfungen

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 30 Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT NAME, AUFGABEN UND RECHTSSTELLUNG

§ 1 Name

Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte private Kunsthochschule und trägt den Namen:

Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen

University of Fine Arts Essen

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der HBK Essen ist die Pflege der Künste, insbesondere die Pflege der bildenden Künste, des Designs sowie der auf diese bezogenen und diese bereichernden Wissenschaften, durch Lehre, Studium, Kunst- und Designausübung sowie Entwicklungs- und Forschungsvorhaben. Die Studienprogramme an der HBK Essen bereiten auf freies künstlerisches Schaffen und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische und/oder designbezogene Fähigkeiten erfordern. Lehre und Studium sollen auch zu einem sozialen, verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigen.
- (2) Die HBK Essen berücksichtigt und fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichstellung aller Geschlechter, Ethnizitäten, Klassen und sexuellen Orientierungen. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung zu beachten. Sie wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.
- (3) Die HBK Essen sieht eine ihrer Aufgaben in der Schaffung attraktiver weiterbildender Studienangebote für berufserfahrene Studieninteressent*innen. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (4) Die HBK Essen fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Kunsthochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender.
- (5) Die HBK Essen unterstützt die Entwicklung zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach.
- (6) Die HBK Essen erlässt zur Regelung ihrer Aufgaben diese Hochschulordnung und weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Alle Ordnungen, zu veröffentlichenden Beschlüsse und zu veröffentlichenden Wahlergebnisse gibt die HBK Essen hochschulöffentlich bekannt. Die Regelungen für hochschulöffentliche Bekanntmachungen beschließt das Präsidium.
- (7) Die HBK Essen unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu veranstaltet sie regelmäßig Ausstellungen mit Werken ihrer Studierenden und Lehrenden. Durch Informationsveranstaltungen, kuratierte Ausstellungen von Gastkünstler*innen, Konzerte, Vorträge, Symposien und Publikationen initiiert, sucht und pflegt sie einen lebendigen und kontinuierlichen Austausch und Kontakt mit der Öffentlichkeit.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Transfer, Lehre und Studium

Die HBK Essen stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte wahrnehmen können. Die HBK Essen garantiert und achtet die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, welche insbesondere die Freiheit der Kunstausübung, die Freiheit der Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken, die Freiheit künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie die Freiheit der Lehre und des Studiums umfasst. Die Mitglieder und Angehörigen der HBK Essen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit und zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der HBK Essen ist die HBK Essen GmbH mit Sitz in Essen.

ZWEITER ABSCHNITT AUFBAU UND ORGANISATION

§5 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der HBK Essen sind der*die Präsident*in, der*die Kanzler*in, die Dekan*innen, das neben- und hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorand*innen und die immatrikulierten Studierenden. § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) gilt sinngemäß.
- (2) Angehörige der HBK Essen sind die Professoren*innen im Ruhestand, denen nach ihrem Ausscheiden das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung Professor oder Professorin verliehen wurde, die Honorarprofessor*innen, die Gastprofessor*innen, die Privatdozent*innen, die Lehrbeauftragten, die Ehrenmitglieder, die Zweithörer*innen und die Gasthörer*innen, die Stipendiat*innen und die ehemaligen Studierenden.
- (3) Mitglieder der HBK Essen gliedern sich in einzelne Mitgliedsgruppen. Diese sind bei der Besetzung von Gremien zu berücksichtigen. Jeder Mitgliedsgruppe ist ausreichend Möglichkeit zu geben, ihre Interessen zu vertreten. In sachlich begründeten Ausnahmen kann im Einzelfall von dieser Regel abgewichen werden.
- (4) Die einzelnen Mitgliedsgruppen sind
 1. die hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen,
 2. die akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
 4. die Studierendenschaft.
- (5) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der HBK Essen gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Beim Ausscheiden aus einem Amt ohne das ein*e Nachfolger*in benannt wurde, führt das Mitglied das Amt so lange kommissarisch weiter, bis die Benennung eines*r Nachfolgers*in erfolgt ist, sofern und solange das Präsidium der Fortführung des Amtes nicht widerspricht. Für den Fall des Widerspruchs hat das Präsidium geeignete Maßnahmen für die Fortführung der Amtsaufgaben zu treffen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (6) Mitglieder oder Angehörige der HBK Essen oder andere Persönlichkeiten, die die Aufgaben der HBK Essen wesentlich geprägt oder gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen. Der Vorschlag ist an das Präsidium zu richten. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Den Ehrenmitgliedern kann zusätzlich ein Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, als Gast an den Sitzungen des Senats und der Hochschulkonferenz teilzunehmen. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrentitel können im Falle von hochschulschädigendem Verhalten aberkannt werden. Über die Ernennung und die Aberkennung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 6 Organe, Gremien, allgemeine Grundsätze

- (1) Die Organe der HKB Essen sind:
 1. der Senat,
 2. das Präsidiumund sofern diese eingerichtet werden
 3. die Hochschulkonferenz und
 4. das Kuratorium.
- (2) Hochschulweite Gremien werden durch das Präsidium eingerichtet. Fakultätsweite Gremien werden durch die Fakultätsräte (§ 17) mit Zustimmung des Präsidiums eingerichtet.
- (3) In allen Gremien der Hochschule und ihrer Fakultäten können Beschlüsse in akademischen und künstlerischen Angelegenheiten nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen gefällt werden. Wird eine Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen, so ist für diese die absolute Mehrheit der in dem Gremium vertretenen hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen notwendig. In beiden Fällen kommt eine Beschlussfassung auch gegen die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zustande. Sollten Ordnungen der Hochschule davon abweichen, so sind die widersprechenden Regelungen unwirksam.
- (4) Die Ordnungen der HKB Essen können für bestimmte Entscheidungen eine Mehrheit der anwesenden hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen und eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen (Doppelte Mehrheit). Darüber hinaus können Ordnungen die absolute Mehrheit aller in einem Gremium vertretenen hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen oder aller Mitglieder eines Gremiums oder eine doppelte absolute Mehrheit vorsehen.
- (5) In allen Gremien der Hochschule und ihrer Fakultäten können nichtanwesende Mitglieder durch anwesende Mitglieder ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden. Dies setzt voraus, dass das nichtanwesende Mitglied das anwesende Mitglied dazu schriftlich bevollmächtigt, dieses vor Beginn der Beratung in dem jeweiligen Organ oder sonstigen Gremium den anwesenden Mitgliedern die schriftliche Vollmacht und die Annahme vorlegt; diese sind dem Protokoll beizufügen. Das nichtanwesende Mitglied kann das vertretende Mitglied im Zuge der schriftlichen Bevollmächtigung in seinem Abstimmungsverhalten als Vertreter*in binden. Ein anwesendes Mitglied darf höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten. Ein wirksam vertretenes Mitglied gilt für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend; seine Stimme zählt für die Feststellung der Mehrheit wie in Anwesenheit abgegeben.

§ 7 Senat

- (1) Im Senat sind alle Mitgliedsgruppen der HKB Essen vertreten. Die einzelnen Mitgliedsgruppen sind bei allen Beratungen und Entscheidungen des Senats gleichberechtigt mit einzubinden. Jeder Mitgliedsgruppe ist ausreichend Möglichkeit zu geben, ihre Interessen zu vertreten.
- (2) Der Senat besteht aus:
 1. dem*der Präsidenten*in,
 2. den Vizepräsident*innen,
 3. dem*der Kanzler*in und
 4. allen Mitgliedern der Fakultätsräte.
- (3) Der*die Präsident*in, die ordentlichen Vizepräsident*innen und der*die Kanzler*in sind antragsberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt. Jedes weitere Mitglied des Senats hat eine Stimme. Der*die Kanzler*in verfügt zusätzlich über ein Vetorecht in Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen oder strategischen Interessen der HKB Essen GmbH betreffen. Das Veto ist zu begründen. Näheres regelt § 12 dieser Ordnung.

- (4) Der*die Präsident*in, bei Verhinderung ein*e Vizepräsident*in, lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Senatssitzungen ein. Sitzungen des Senats finden einmal pro Semester statt. Der Sitzungskalender ist für ein akademisches Jahr (ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester) im Voraus festzulegen und mit der Lehrplanung zu koordinieren. Zusätzliche Sitzungen können jederzeit durch den*die Präsident*in einberufen werden. Der*die Präsident*in muss innerhalb von vier Wochen zu einer Senatssitzung einladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats schriftlich beantragt. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- (5) Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem*der Präsident*in bis mindestens eine Woche vor dem Termin der Senatssitzung vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beratung des Vorschlags.
- (6) Der*die Präsident*in, bei Verhinderung ein*e Vizepräsident*in übernimmt den Vorsitz der Senatssitzung. Aufgaben des Vorsitzes können delegiert werden. Den Anweisungen der*des Vorsitzenden hinsichtlich des Ablaufs der Senatssitzungen haben alle Senatsmitglieder und Gäste Folge zu leisten. Die*der Vorsitzende eröffnet und schließt die Senatssitzungen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit derselben fest, gibt die Tagesordnungspunkte sowie deren Reihenfolge bekannt, lässt diese genehmigen und ruft diese der Reihe nach auf. Er*sie erteilt den Mitgliedern und Gästen das Wort, beschränkt gegebenenfalls Redezeiten, entzieht ihnen das Wort und ordnet Ordnungsmaßnahmen an. Senatsmitglieder, denen zum dritten Mal das Wort entzogen wurde und/oder die zum dritten Mal während einer Sitzung ermahnt wurden, sind mit der dritten Ermahnung/Wortentziehung von der Senatssitzung auszuschließen.
- (7) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Senat ist bestrebt, einstimmige Beschlüsse zu fassen. Andernfalls beschließt dieser mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt. Der Senat kann in geheimer Wahl abstimmen, sofern dies von einem Senatsmitglied beantragt wird und mindestens die Hälfte der anwesenden Senatsmitglieder dem Antrag zustimmen.
- (8) Der Senat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, hybriden sowie virtuellen Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationswege ist zulässig.
- (9) Der Senat kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit der Vertreter*innen der HBK Essen GmbH, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen, tagen und entscheiden. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen und der Tagesordnungspunkte, für die die Abwesenheit der Vertreter*innen der HBK Essen GmbH, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen, beantragt wird, mindestens sieben Tage vor der betreffenden Sitzung an den*die Präsidenten*in zu richten. Diese*r kann den Antrag als unbegründet zurückweisen. Für diesen Fall ist der Antrag im Senat zu beraten und mit einfacher Mehrheit anzunehmen oder abzulehnen. Stimmt der Senat für den Antrag, so wird der Tagesordnungspunkt oder die Tagesordnungspunkte erneut in einer Sondersitzung des Senats in Abwesenheit der Vertreter*innen der HBK Essen GmbH, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen, aufgerufen.
- (10) Personen, die nicht Mitglieder der HBK Essen sind, können nach Zustimmung des Senats als Gast an dessen Sitzungen teilnehmen. Abweichend davon bedürfen externe Personen, insbesondere Gutachter*innen, Berater*innen und sonstige Fachexpert*innen für ihre Anwesenheit zu Tagesordnungspunkten, zu denen sie bereits in der Einladung benannt wurden, nicht die Zustimmung des Senats. Aus wichtigem Grund kann das Präsidium die Aufnahme externer Personen in die Tagesordnung verweigern.
- (11) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 8 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat berät über die grundsätzlichen Belange der HBK Essen. Er formuliert Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sofern Beteiligungs- wie Unterrichtsrechte in hochschulweiten Belangen nicht bereits hinreichend durch die Fakultätsräte wahrgenommen werden, so stehen diese Rechte auch dem Senat zu.
- (2) Der Senat berät und entscheidet in grundsätzlichen Belangen der Hochschule. Diese sind insbesondere
 1. die Wahl des*der Präsidenten*in,
 2. der Erlass und die Änderung von Rahmenordnungen mit einfacher Mehrheit und der Grundordnung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 3. die Aussprache des Misstrauens und die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern entsprechend der Vorschriften dieser Ordnung,
 4. der Beschluss und die Änderung des Leitbildes der HBK Essen.

§ 9 Präsidium

- (1) Die HBK Essen wird von einem Präsidium geleitet.
- (2) Dem Präsidium gehören an
 5. der*die Präsident*in,
 6. der*die Vizepräsident*innen und
 7. der*die Kanzler*in.
- (3) Der*die Präsident*in wird mit der doppelten absoluten Mehrheit, das heißt mit der absoluten Mehrheit aller vertretenen hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen und der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, durch den Senat gewählt. Gewählt werden können auch Personen, die nicht Mitglied oder Angehörige der HBK Essen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die HBK Essen gibt sich eine gesonderte Ordnung für die Wahl des*der Präsidentin.
- (4) Die ordentlichen Vizepräsident*innen werden gemäß § 19 Absatz 7 gewählt. Das Präsidium kann daneben weitere Vizepräsident*innen für bestimmte Sachgebiete und Aufgaben (Vizepräsidenten für besondere Aufgaben) bestellen. Vizepräsident*innen für besondere Aufgaben nehmen nach Maßgabe der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder an allen oder nur an bestimmten Sitzungen des Präsidiums teil und sind nicht stimmberechtigt. Auf Antrag des Präsidiums kann ihnen die Stimmberechtigung und das dauerhafte Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Präsidiums durch den Senat verliehen werden.
- (5) Aus wichtigem Grund und bei nachgewiesenem Fehlverhalten zum Nachteil der Hochschule kann der Senat dem*der Präsidenten*in mit einer 2/3-Mehrheit seiner Stimmen das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird der*die Präsident*in neu gewählt.
- (6) Aus wichtigem Grund und bei nachgewiesenem Fehlverhalten zum Nachteil der Hochschule kann der Senat einem*einer Vizepräsidenten*in oder dem*der Kanzler*in mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird der*die Vizepräsident*in neu gewählt beziehungsweise der*die Kanzler*in neu durch die HBK Essen GmbH ernannt.
- (7) Der*die Kanzler*in wird durch die HBK Essen GmbH in der Regel aus dem Kreis der Geschäftsführer*innen der HBK Essen GmbH ernannt. Die HBK Essen GmbH kann den*die Kanzler*in jederzeit abberufen und eine*n neue*n Kanzler*in ernennen.

- (8) Die Präsidiumssitzungen werden von dem*der Präsidenten*in geleitet, bei Verhinderung von einem*einer Vizepräsidenten*in. Der*die Präsident*in lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu der Präsidiumssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder sind abweichend davon Präsidiumssitzungen auch ohne Fristsetzung und Tagesordnung zulässig.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, hybriden sowie virtuellen Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationswege ist zulässig.
- (10) Der*die Präsident*in oder der*die Kanzler*in kann Beschlüssen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Senat.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet die HBK Essen. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der HBK Essen, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in dieser Ordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Organe, Gremien und Funktionsträger*innen. Es ist für die Durchführung der Evaluation verantwortlich. Es kann beschließen einen Hochschulentwicklungsplan aufzustellen und ist in diesem Fall für dessen Ausstellung und Ausführung verantwortlich.
- (2) Das Präsidium beschließt den Haushalt spätestens zum 30.06. eines Jahres jeweils für das kommende akademische Jahr auf Basis der Haushaltsentwürfe der Fakultäten, der Verwaltung und derjenigen Institute, denen das Recht zuerkannt wurde, einen eigenen Haushaltsentwurf einzubringen. Sollten nach dem Haushaltsbeschluss wesentliche Veränderungen in den Planungsgrundlagen erkennbar werden, so kann das Präsidium auf Antrag eines seiner Mitglieder die Fakultäten, die Verwaltung oder eines derjenigen Institute, denen das Recht zuerkannt wurde, einen eigenen Haushaltsentwurf einzubringen, unter Setzung einer angemessenen Frist zu einem Vorschlag für einen Nachtragshaushalt auffordern. Über den Vorschlag des Nachtragshaushalts und über Anträge zu Sonderhaushalten soll binnen vier Wochen im Präsidium beraten und entschieden werden. Der Haushalt kann nicht gegen die Stimme des Kanzlers beschlossen werden.
- (3) Der*die Präsident*in und die ordentlichen Vizepräsident*innen sind verantwortlich für die akademischen Belange der HBK Essen. Der*die Kanzler*in ist verantwortlich für die Geschäftsbereiche Haushalt, Wirtschaft, Recht und Verwaltung der HBK Essen.
- (4) Das Präsidium kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen, in dem den Mitgliedern des Präsidiums Zuständigkeiten zugewiesen werden, die diese in eigener Verantwortung erledigen.
- (5) Das Präsidium kann Gremien einrichten und diesen bestimmte Aufgaben zuweisen.
- (6) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Senats vor. Das Präsidium ist dem Senat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es beschließt die Regelungen für hochschulöffentliche Bekanntmachungen.

- (8) Die Organe, Gremien und Funktionsträger*innen der HBK Essen haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten, soweit die vorliegende Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der HBK Essen vertreten lassen. Das Präsidium ist wie ein Mitglied der jeweiligen Organe und Gremien einzuladen und zu informieren. Vertreter*innen der HBK Essen GmbH sowie der*die Kanzler*in dürfen nicht an den Sitzungen einer Berufungskommission teilnehmen.
- (9) Das Präsidium hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 11 Präsident*in

- (1) Der*die Präsident*in vertritt und repräsentiert die HBK Essen nach innen und außen. Er*sie wird durch einen oder mehrere Vizepräsident*innen vertreten. Der*die Präsident*in übt das Hausrecht aus. Er*sie kann die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der HBK Essen übertragen. Der*die Präsident*in ist Dienstvorgesetzte*r der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen und des akademischen Personals einschließlich aller weiteren Personen, welche unmittelbar für Studium und Lehre sowie Kunst- und Designausübung, Forschung und Wissenstransfer tätig sind.
- (2) Der*die Präsident*in wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihm*ihr steht insoweit gegenüber den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Der*die Präsident*in kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 73a Absatz 4 Hochschulgesetz NRW (HG) und der Berufsordnung die Führung der Bezeichnung Professor oder Professorin verleihen.

§ 12 Kanzler*in

- (1) Der*die Kanzler*in ist Beauftragte*r für den Haushalt und Dienstvorgesetzte*r des nichtwissenschaftlichen und des nichtkünstlerischen Personals.
- (2) Der*die Kanzler*in bringt in das Präsidium den Haushaltsentwurf für die Verwaltung, die Bibliothek sowie die Werkstätten ein, sofern diese nicht direkt einer Fakultät zugeordnet sind. Der Haushaltsentwurf für das folgende akademische Jahr ist spätestens zum 31.03 desjenigen Jahres vorzulegen, in dem das betreffende akademische Jahr beginnt.
- (3) Der*die Kanzler*in übermittelt denjenigen Einheiten der Hochschule, die das Recht haben, einen eigenen Haushaltentwurf vorzulegen, zum 01.11. eines jeden Jahres einen Haushaltsrichtwert für das kommende akademische Jahr, der für diese Einheiten, mindestens der Höhe der voraussichtlich planbaren Mittel nach, eine Orientierung für ihren Haushaltsentwurf bietet.
- (4) Widerspricht der*die Kanzler*in Beschlüssen eines Organs der Hochschule oder der Fakultäten, die die wirtschaftlichen oder strategischen Interessen der HBK Essen GmbH betreffen, ist nach frühestens einer Woche eine erneute Abstimmung herbeizuführen. Als Beschluss von strategischem Interesse gilt auch die Wahl des*der Präsidenten*in und der Dekan*innen. Hält der*die Kanzler*in sein*ihr Veto gegen einen erneuten Beschluss aufrecht, so muss die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Kann auch im Präsidium keine Einigkeit hergestellt werden, so ist die Ombudsperson im Sinne von § 23 anzurufen.

§ 13 Hochschulkonferenz

- (1) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat einmalig oder als dauerhaftes Organ der Hochschule eine Hochschulkonferenz einberufen.
- (2) An der Hochschulkonferenz dürfen alle Mitglieder der HBK Essen gemäß § 5 Absatz 1 teilnehmen. Die Hochschulkonferenz wird von dem*der Präsidenten*in oder vertretungsweise von einem*einer Vizepräsidenten*in geleitet.
- (3) Die Hochschulkonferenz berät allgemeine Themen der HBK Essen. Die Hochschulkonferenz kann Empfehlungen an die anderen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen der HBK Essen aussprechen.
- (4) Der*die Präsident*in, bei Verhinderung ein*e Vizepräsident*in, lädt mit einer Frist von drei Wochen hochschulöffentlich zu der Hochschulkonferenz unter Angabe der Themen ein. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine persönliche Einladung.
- (5) Weitere Themenvorschläge der Mitglieder zur Hochschulkonferenz müssen dem*der Präsidenten*in bis mindestens eine Woche vor dem Termin der Hochschulkonferenz vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beratung des Themas.

§ 14 Kuratorium

- (1) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung der Hochschule ein Kuratorium einrichten.
- (2) Das Kuratorium berät die Organe, Gremien und Funktionsträger*innen der HBK Essen. Es erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge und leitet diese an die zuständigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen weiter.
- (3) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und dem akademischen und öffentlichen Leben angehören. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag aus dem Kreis der Hochschulmitglieder oder auf sonstigen Vorschlag. Das Präsidium beruft die Mitglieder des Kuratoriums ab. Die Studierendenschaft kann eine*n Vertreter*in in das Kuratorium entsenden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Das Präsidium kann die Wahl ablehnen und eine Neuwahl fordern.
- (5) Das Kuratorium wird von dem*der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Es tagt mindestens einmal jährlich.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 15 Professorium

- (1) Das Professorium ist die Versammlung aller hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen. Es behandelt Themen, die für die Lehrenden relevant sind und dient dem allgemeinen Austausch über die Belange von Lehre, Forschung sowie künstlerischer und wissenschaftlicher Außendarstellung.

Es dient insbesondere dem Austausch über

- Angelegenheiten der Lehre,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Planung von Exkursionen,
- laufende Berufungsverfahren,
- Änderungen von Ordnungen,
- Änderungen und Entwicklung von Studiengängen,
- Ausstellungen und Veröffentlichungen der Lehrenden und Studierenden,
- der Vorstellung neu berufener Hochschullehrenden und
- öffentliche und hochschulinterne Veranstaltungen.

- (2) Das Professorium tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat virtuell und zu Beginn jedes neuen Semesters einmal in Präsenz. Der Sitzungskalender ist für ein akademisches Jahr im Voraus festzulegen und mit der Lehrplanung zu koordinieren. Die Dauer der virtuellen Sitzungen soll 90 Minuten je Sitzung nicht überschreiten. Tagesordnungspunkte werden unter Angabe der benötigten Vortrags- und Diskussionszeit mindestens eine Woche im Voraus an die Sitzungsleitung übersandt. Einzelne Beiträge sollen 20 Minuten nicht überschreiten. Für besondere Diskussions- und Beratungsbedarfe können thematische Sondersitzungen neben den regelmäßigen Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Sitzungsleitung übernehmen die hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge. Abweichend von dieser Regelung können die hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen ein Hochschulmitglied dauerhaft mit der Sitzungsleitung betreuen. Für die Sitzungsleitung gelten die Regelungen für den Senat in sinngemäßer Anwendung. Die Sitzungsleitung stellt den Mitgliedern die Tagesordnung spätestens fünf Tage vor der Sitzung digital zur Verfügung.

§ 16 Institute, Institut für Kunst- und Designwissenschaften

- (1) Auf Antrag aus der Mitte der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen kann das Präsidium mit Zustimmung des Senats Institute einrichten und ihnen das Recht verleihen, eigene Haushaltsentwürfe in das Präsidium einzubringen. Ein Institut beschäftigt sich mit einer wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Fragestellung oder einem wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Teilbereich. Diesem gehören in der Regel mehrere hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen an. Mit Zustimmung des Präsidiums können auch Personen Mitglied eines Instituts werden, die nicht Mitglieder der HBK Essen sind. Institute müssen den Begriff Institute nicht im Namen tragen. Sollen Institute als An-Institute errichtet werden, so hat die HBK Essen GmbH ein unbedingtes Vetorecht.
- (2) Die Mitglieder eines Instituts werden organisatorisch den Fakultäten zugeordnet, sofern sie nicht externe Mitglieder sind. Über die Zuordnung entscheidet das Präsidium.
- (3) Institute werden durch eine Institutsleitung geleitet. Die Institutsleitung wird aus der Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen, die dem Institut zugeordnet sind, durch diese gewählt. Das Verfahren der Wahl und die Amtszeit bestimmt das Institut selbst und kann dieses in einer Wahlordnung festlegen. Die Amtszeit darf vier Jahre nicht überschreiten. Die Institutsleitung vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der Hochschule und erstattet dem Präsidium Bericht über die Entwicklung des Instituts. Sofern dem Institut das Recht zum Einbringen eines eigenen Haushalts zugebilligt wurde, bringt die Institutsleitung den Haushaltsentwurf in das Präsidium ein.

- (4) Bei Erlass dieser Ordnung besteht das Institut für Kunst- und Designwissenschaft als wissenschaftliches Institut. Das Institut für Kunst- und Designwissenschaft ist ein Forschungsinstitut mit dem Schwerpunkt auf Kunst- und Designwissenschaft und bündelt darüber hinaus die wissenschaftliche Arbeit der HBK Essen. Auf dieser Basis stellt das Institut die Lehrangebote für die wissenschaftlichen Lehrbereiche und den Lehrbereich Professionalisierung in allen Studiengängen zur Verfügung. Das Institut hat das Recht, eigene Haushaltsentwürfe in das Präsidium einzubringen, sofern die darin enthaltenen Positionen nicht der Lehre in den Studiengängen zuzuordnen sind und nicht in den Haushaltsentwürfen der Fakultäten berücksichtigt wurden. Der Haushaltsentwurf für das folgende akademische Jahr ist spätestens zum 31.03. desjenigen Jahres vorzulegen, in dem das betreffende akademische Jahr beginnt. Das Institut kann jederzeit in sachlich besonders zu begründenden Einzelfällen projektbezogene Sonderhaushalte beantragen.

§ 17 Fakultäten

- (1) Die HBK Essen besteht aus der Fakultät für Kunst und der Fakultät für Design als organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultäten und ihre Organe übernehmen in der Regel auch Verantwortung für die Orte, an denen die HBK Essen ihre Aufgaben wahrnimmt. Über die Zuordnung der Orte zu den Fakultäten entscheidet das Präsidium.
- (2) Über die Zuordnung von Studiengängen entscheidet das Präsidium.

§ 18 Organe der Fakultäten

Die Organe der Fakultäten sind:

1. der Fakultätsrat und
2. der*die Dekan*in.

§ 19 Fakultätsrat

- (1) Im Fakultätsrat sind alle Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Absatz 4 der HBK Essen vertreten. Die einzelnen Mitgliedsgruppen sind bei allen Beratungen und Entscheidungen des Fakultätsrats gleichberechtigt mit einzubinden. Jeder Mitgliedsgruppe ist ausreichend Möglichkeit zu geben, ihre Interessen zu vertreten.
- (2) Der Fakultätsrat besteht aus
1. dem*der Dekan*in,
 2. vier Vertreter*innen der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen,
 3. einem*einer Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen
 4. einem*einer Vertreter*in der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
 5. einem*einer Vertreter*in der Studierenden.
- (3) Die Vertreter*innen gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 werden von der jeweiligen Gruppe der Mitglieder der Fakultät gewählt. Das Verfahren der Wahl bestimmen die Gruppen selbst und können dieses in einer Wahlordnung festlegen. Die Amtszeit der Vertreter*innen gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 4 beträgt vier Jahre. Wählbar sind diejenigen Mitglieder dieser Gruppen, deren Beschäftigungsdauer an der HBK Essen zum Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich noch mindestens vier Jahre beträgt. Die Amtszeit des*der Vertreters*in gemäß Absatz 2 Nummer 5 soll mindestens ein Jahr betragen. Bei der erstmaligen Wahl wird die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen nur für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der*die Dekan*in sind antragsberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt. Jedes weitere Mitglied des Fakultätsrates hat eine Stimme.

- (5) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des*der Dekans*in oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Beratung und Entscheidung über alle die Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Beschluss des Vorschlags der Ausschreibung im Rahmen der Berufungsordnung,
 2. der Beschluss des Haushaltsentwurfs der Fakultät,
 3. der Beschluss über die Beantragung von sachlich besonders zu begründenden, projektbezogenen Sonderhaushalten,
 4. die Wahl des*der Dekans*in,
 5. die Beschlussfassung über die Prüfungsordnung und
 6. die Entgegennahme der Berichte des*der Dekans*in.
- (6) Der Fakultätsrat tagt in der Regel einmal im Monat. Seinen Sitzungen soll regelmäßig ein fakultätsweites Professorium vorangestellt werden. Der Sitzungskalender ist für ein akademisches Jahr im Voraus für beide Fakultäten mit denselben Terminen festzulegen und mit der Lehrplanung zu koordinieren. Für Beschlussfassung, Form und Ablauf seiner Sitzungen gelten die Regelungen für den Senat sinngemäß.
- (7) Der*die Dekan*in wird vom Fakultätsrat mit der doppelten absoluten Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen der Fakultät gewählt, deren Beschäftigungsdauer an der HBK Essen zum Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich noch mindestens vier Jahre beträgt.
- (8) Die Amtszeit des*der Dekans*in beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vor Ablauf von vier Jahren, wenn der*die Amtsinhaber*in den Rücktritt erklärt oder 2/3 aller Mitglieder des Fakultätsrats und die absolute Mehrheit der im Fakultätsrat vertretenen hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen nach Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats für eine Neuwahl stimmen.
- (9) Der*die Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fakultätsrats. Er kann bei Verhinderung einen Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen für den Vorsitz bestimmen.
- (10) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§20 Dekan*in

- (1) Der*die Dekan*in leitet die Fakultät und vertritt diese innerhalb der HBK Essen.
- (2) Der*die Dekan*in Kunst vertritt die Fakultät Kunst innerhalb des Präsidiums als Vizepräsident*in Kunst, der*die Dekan*in Design vertritt die Fakultät Design innerhalb des Präsidiums als Vizepräsident*in Design.
- (3) Die Aufgaben des*der Dekan*in sind insbesondere
 1. die Repräsentation der Fakultät in der Öffentlichkeit,
 2. das Einbringen des Haushaltsentwurf der Fakultät im Präsidium für das folgende akademische Jahr bis spätestens zum 31.03. desjenigen Jahres, in dem das betreffende akademische Jahr beginnt,
 3. das Einbringen von projektbezogenen Sonderhaushalten der Fakultät im Präsidium,
 4. die Unterstützung der Durchführung der Evaluation gemäß Evaluationsordnung,
 5. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
 6. die Unterstützung bei der Organisation des Studiums und der Prüfungen,
 7. die Erstellung der Entwürfe der Prüfungsordnung und sonstiger Ordnungen und
 8. Schnittstellen für den interdisziplinären Austausch zwischen den Fakultäten zu schaffen.
- (4) Der*die Dekan*in wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

- (5) Der*die Dekan*in bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (6) Der*die Dekan*in können durch die Hochschulordnung oder durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der*die Gleichstellungsbeauftragte und dessen*deren Stellvertreter*innen wirken auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der HBK Essen hin. Sie nehmen die Belange aller Geschlechter, Ethnizitäten, Klassen und sexuellen Orientierungen der Mitglieder oder Angehörigen der HBK Essen wahr.
- (2) Der*die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Berufungskommission und anderer Organe und Gremien mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Er*sie ist wie ein Mitglied der jeweiligen Organe und Gremien einzuladen und zu informieren.
- (3) Der*die Gleichstellungsbeauftragte wird durch alle Mitglieder der HBK Essen gewählt. Das passive Wahlrecht haben alle hauptberuflich tätige weiblichen Hochschulmitglieder. Sobald die Geschlechterparität unter den hauptberuflich tätigen Hochschulmitgliedern weitgehend erreicht ist, erhalten alle hauptberuflich tätigen Hochschulmitglieder das passive Wahlrecht. Über die Erreichung der weitgehenden Geschlechterparität entscheidet der Senat auf Antrag eines seiner Mitglieder. Die Wahl des*der Gleichstellungsbeauftragten ist vier Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der*die Gleichstellungsbeauftragte hat bis zu zwei Stellvertreter*innen. Der*die Gleichstellungsbeauftragte und dessen*deren Stellvertreter*innen sollen die verschiedenen Geschlechter, Ethnizitäten, Klassen und sexuellen Orientierungen unter den Mitgliedern der HBK Essen möglichst breit vertreten. Die Stellvertreter*innen werden durch alle Mitglieder der HBK Essen gewählt. Zur Wahl stellen können sich alle Mitglieder der HBK Essen. Die Wahl ist vier Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt zu machen und findet zeitgleich mit der Wahl des*der Gleichstellungsbeauftragten statt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sofern der*die Gleichstellungsbeauftragte nicht weiblich ist, muss mindestens eine der Stellvertreter*innen weiblich sein.

§ 22 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Der*die Beauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Betroffene). Er*sie wirkt auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Betroffenen sowie die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften hin. Dies betrifft insbesondere die Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium.
- (2) Der*die Beauftragte nimmt Beschwerden von Betroffenen entgegen. Er*sie hat die Bedürfnisse der Betroffenen nicht berücksichtigende Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium hat Abhilfe zu schaffen.
- (3) Der*die Beauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Berufungskommission und anderer Organe und Gremien mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Er*sie ist wie ein Mitglied der jeweiligen Organe und Gremien einzuladen und zu informieren.
- (4) Der*die Beauftragte wird durch alle Betroffenen der HBK Essen gewählt. Zur Wahl stellen können sich alle Mitglieder der HBK Essen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 23 Regelung in Konfliktfällen

- (1) Eine Ombudsperson der Hochschule kann von allen Mitgliedern der Gremien und Organe der HBK Essen und der Geschäftsführung der HBK Essen GmbH zur Moderation in Konfliktfällen, die nicht durch eine Beratung im Senat oder Präsidium oder einen Beschluss des Senats oder des Präsidiums gelöst werden können, in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Ombudsperson übt ihr Amt vertraulich, unparteiisch und ehrenamtlich aus. Sie versteht sich als Beratungs- und Vermittlungseinrichtung. Die Ombudsperson lässt sich von den Prinzipien der Verfahrensfairness und der Transparenz für die Beteiligten leiten.
- (3) Die Ombudsperson wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der HBK Essen GmbH für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, dem Präsidium Vorschläge für die Wahl der Ombudsperson vorzulegen.
- (4) Sollte die vermittelnde Funktion der Ombudsperson nicht zur Beilegung des Konfliktes führen, kann ein*e hochschulexterne Mediator*in mit dem Ziel der Konfliktlösung einbezogen werden.

§ 24 Studentische Selbstverwaltung

- (1) Die an der HBK Essen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in Analogie zu den Regelungen des KunstHG und dieser Ordnung selbst. Die Studierendenschaft gibt sich eine Ordnung.
- (3) Die Studierendenschaft wählt gemäß ihrer Ordnung einen Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Der AStA entsendet Vertreter*innen gemäß den Ordnungen der HBK Essen in die Organe und Gremien der HBK Essen.

DRITTER ABSCHNITT HOCHSCHULPERSONAL

§ 25 Akademische Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

- (1) Künstlerische Mitarbeiter*innen sind den Fakultäten zugeordnet. Diese nehmen Aufgaben in der Lehre, der Kunstausübung, der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums einschließlich der Prüfungen wahr und/oder erbringen künstlerische Dienstleistungen. Über die zusätzliche Zuordnung zu Instituten entscheidet das Präsidium auf Antrag des*der Mitarbeiters*in.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind den Fakultäten zugeordnet. Diese nehmen Aufgaben in der Lehre, der Forschung, der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums einschließlich der Prüfungen wahr und erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen. Über die zusätzliche Zuordnung zu Instituten entscheidet das Präsidium auf Antrag des*der Mitarbeiters*in.
- (3) Die künstlerischen Mitarbeiter*innen bilden gemeinsam mit den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen.
- (4) Die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung übernehmen Aufgaben in der Verwaltung und bei der Organisation und Durchführung des Studiums sowie alle weiteren Tätigkeiten, die den Betrieb der HBK Essen gewährleisten.
- (5) Auf Antrag des*der zuständigen Dekans*in kann das Präsidium umfangreich mit der HBK Essen verbundenen Lehrbeauftragten die mitgliedschaftlichen Rechte von akademischen Mitarbeiter*innen verleihen. Abweichend davon kann bis zur ersten Fakultätsratswahl nach dieser Ordnung die*der Präsident*in auf Antrag eines jeden Mitglieds der HBK Essen umfangreich mit der HBK Essen verbundenen Lehrbeauftragten die mitgliedschaftlichen Rechte von akademischen Mitarbeiter*innen verleihen.
- (6) Die HBK Essen unterstützt und ermutigt die Mitarbeiter*innen zu einer ständigen Weiterbildung in künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen oder verwaltungstechnischen Bereichen.

§ 26 Hochschullehrer*innen

- (1) Hochschullehrer*innen sind den Fakultäten zugeordnet. Über die zusätzliche Zuordnung zu Instituten entscheidet das Präsidium auf Antrag des*der Mitarbeiter*innen.
- (2) Zur Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen zählen diejenigen Mitarbeiter*innen, die die Stelle eines*einer Hochschullehrers*in im Umfang von mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit eines*r entsprechenden vollzeitbeschäftigten Hochschullehrers*in besetzen und den Einstellungsvoraussetzungen des § 29 KunstHG entsprechen.
- (3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit erfüllen die Hochschullehrer*innen insbesondere die Aufgaben und Anforderungen in analoger Anwendung des KunstHG. Dies beinhaltet insbesondere:
 1. Hochschullehrer*innen haben inhaltlich ihre Fakultät durch Vorlesungen, Übungen und Praktika im Rahmen der Aufgaben selbständig zu vertreten, welche die HBK Essen nach dem KunstHG wahrnehmen muss und welche sie sich selbst gestellt hat. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, in angemessenem Umfang Themen für Bachelorthesen anzubieten und diese zu betreuen sowie an den entsprechenden Hochschulprüfungen als Prüfer*innen mitzuwirken. Von vollzeitbeschäftigten Hochschullehrer*innen wird die Betreuung von mindestens vier Abschlussarbeiten sowie die Erstellung von mindestens vier Zweitgutachten pro Semester erwartet.

2. Jede*r Hochschullehrer*in ist zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben berechtigt und verpflichtet. Er*sie kann im Rahmen der Möglichkeiten der Hochschule unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung betreiben und künstlerische Tätigkeiten ausüben.
 3. Hochschullehrer*innen übernehmen in angemessenem Umfang Aufgaben in der Selbstverwaltung der HBK Essen. Sie wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit.
- (4) Auf Antrag des*der zuständigen Dekans*in kann der Senat Mitgliedern und Angehörigen der HBK Essen, die die Eignung zum Professor nach § 29 KunstHG aufweisen, die mitgliedschaftlichen Rechte von hauptberuflich beschäftigten Hochschullehrer*innen verleihen.
- (5) Das Berufungsverfahren wird in einer Berufsordnung geregelt.

VIERTER ABSCHNITT GRADE, STUDIUM, PRÜFUNGEN

§ 27 Hochschulgrade

Die HBK Essen verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen die in den gültigen Prüfungsordnungen festgelegten Grade.

§ 28 Immatrikulation, Studienzeit, Exmatrikulation

Näheres zur Immatrikulation, Studienzeit und Exmatrikulation regelt die Studienordnung.

§ 29 Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen gemäß den gültigen Prüfungsordnungen.

FÜNFTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Hochschulordnung, beschlossen vom Senat am 13.12.2023, tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Hochschulordnung der HBK Essen vom 01.02.2022 außer Kraft.

Essen, den 13.12.2023

Prof. Dr. Luca Viglialoro

Präsident der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe

Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen